

# **BGer 1B 231/2022 vom 27. Dezember 2022**

Bundesgericht, 2022-12-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_231\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_231_2022)

FR: TF 1B 231/2022 du 27 décembre 2022

IT: TF 1B 231/2022 del 27 dicembre 2022

## **Regeste**

Strafverfahren; Vernichtung von Datenbeständen | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend einen Datenvernichtungs- bzw. Datenrückgabebefehl der Staatsanwaltschaft. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offen ( Art. 79 Abs. 1 und Art. 80 BGG ).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht beurteilt die Frage, ob und inwieweit die gesetzlichen Sachurteilsvoraussetzungen nach Art. 78 ff. BGG erfüllt sind, von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 I 239 E. 2; 143 IV 357 E. 1; je mit Hinweisen). Die Sachurteilsvoraussetzungen sind in der Beschwerdeschrift ausreichend zu substantiieren, soweit sie nicht offensichtlich erfüllt erscheinen ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. BGE 148 IV 155 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3; je mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Er stellt einen Zwischenentscheid dar, der weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betrifft. Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde dagegen prinzipiell nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die zweite Variante kommt vorliegend nicht in Betracht (vgl. BGE 144 IV 127 E. 1.3; 141 IV 284 E. 2).

#### **E. 2.2.1**

Die Beschwerdeführerinnen rügen in erster Linie eine Verletzung der ihnen zustehenden Parteirechte und insbesondere ihres Rechts auf Akteneinsicht. Sie hätten Anspruch auf Einsicht in die für die Begründung und Bezifferung ihrer Zivilansprüche relevanten Akten. Da diese Daten vernichtet bzw. der Staatsanwaltschaft herausgegeben werden mussten, liege ein nicht wieder gutzumachender Nachteil vor.

#### **E. 2.2.2**

Der nicht wieder gutzumachende Nachteil wird grundsätzlich bejaht, wenn eine Verfahrenspartei eine Verletzung ihres Rechts auf Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 1 StPO geltend macht, wonach die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der

beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen können (vgl. Urteile 1B\_585/2021 vom 16. Februar 2022 E. 1.2; 1B\_225/2020 vom 6. August 2020 E. 1; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2.3**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen ist nicht ersichtlich, inwiefern ihnen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen soll. Wie der Beschwerdegegner zutreffend geltend macht, wurden dessen Anwaltskorrespondenz und private Unterlagen ausdrücklich vom Beschlagnahmefehl vom 25. Juni 2019 ausgenommen. Da die entsprechenden Daten somit nicht beschlagnahmt wurden, befinden sie sich auch nicht in den förmlichen Verfahrensakten. Da keine Einsicht in Unterlagen oder Daten gewährt werden kann, die nicht Teil der formellen Strafakten sind, fällt eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts gänzlich ausser Betracht. Die Beschwerdeführerinnen können somit aus der geltend gemachten Verletzung ihres Akteneinsichtsrechts keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil herleiten.

### **E. 2.3.1**

Die Beschwerdeführerinnen machen weiter geltend, durch den angefochtenen Entscheid würden ihnen "beschlagnahmte bzw. sichergestellte Beweismittel", die mit einiger Wahrscheinlichkeit ihre Zivilansprüche betreffen, vorenthalten. Nach ihren Abklärungen bestünden beispielsweise Hinweise dafür, dass aus den pflichtwidrig verwendeten Vermögenswerten ein erheblicher Betrag an eine Anwaltskanzlei in New York überwiesen worden sei, die mutmasslich nicht für den Beschwerdegegner forensisch tätig gewesen sei. Es bestehe das Risiko, dass entsprechende Daten zu Unrecht als Anwaltskorrespondenz von den Strafbehörden aussortiert worden seien.

### **E. 2.3.2**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts droht bei Zwischenentscheiden, mit denen Beweiserhebungen abgelehnt werden, in der Regel kein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur. Insbesondere kann die rechtsuchende Person grundsätzlich einen zu Unrecht erfolgten derartigen Zwischenentscheid noch mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid korrigieren (vgl. BGE 141 III 80 E. 1.2; 136 IV 92 E. 4.1; Urteil 1B\_108/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 1.3; je mit Hinweisen). Eine Ausnahme liegt vor, wenn durch den angefochtenen Zwischenentscheid ein Beweisverlust droht (vgl. Urteile 1B\_682/2021 vom 30. Juni 2022 E. 3.1; 1B\_265/2020 vom 31. August 2020 E. 3.1; je mit Hinweisen).

### **E. 2.3.3**

Sofern die Beschwerdeführerinnen mit ihren Ausführungen um Beschlagnahme der ihnen versehentlich zur Einsichtnahme zugestellten Anwaltskorrespondenz und privaten Unterlagen ersuchen wollten, handelt es sich dabei um einen Beweisantrag. Nach der zitierten Rechtsprechung kann in diesem Fall nur auf die Beschwerde eingetreten werden, wenn den Beschwerdeführerinnen ein Beweisverlust und damit ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Da die Beschwerdeführerinnen nicht substantiiert haben, inwiefern ihnen ein Beweisverlust drohen könnte (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG) und dies auch sonst nicht ersichtlich ist, ist der nicht wieder gutzumachende Nachteil auch in diesem Fall zu verneinen.

### **E. 3**

Nach dem Erwogenen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Es erübrigt sich daher, auf die übrigen Ausführungen der Beschwerdeführerinnen und insbesondere deren Argumentation zur Frage des aktuellen Rechtsschutzinteresses weiter einzugehen. Bei diesem Verfahrensausgang werden die unterliegenden Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sie haben dem obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner unter solidarischer Haftbarkeit eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.